

Baureglement der Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 133 Planungs- und Baugesetz (PBG sowie § 1 kantonale Bauverordnung (KBV)

beschliesst:

§ 1 Zu § 1 Abs. 2 KBV

Soweit dieses Reglement keine eigenen Bestimmungen aufstellt, gelten die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung.

§ 2 Zu § 13 KBV

¹Für die Prüfung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | |
|-----------------------------|-----------------|-----|---------|
| a) An-, Auf- und Neubauten: | | | |
| bis- | 100 m3 nach SIA | Fr. | 200.-- |
| 101 | - 400 m3 | Fr. | 350.-- |
| 401 | - 1000 m3 | Fr. | 500.-- |
| 1001 | - 2000 m3 | Fr. | 750.-- |
| 2001 | - 4000 m3 | Fr. | 1050.-- |
| 4001 | - 10000 m3 | Fr. | 1650.-- |
| über | 10000 m3 | Fr. | 2550.-- |

- b) Industriebauten:
 Grundgebühr Fr. 650.--
 + Fr. 0.25/m³ umbauter Raum

- c) Umbauten, Renovationen, Lagerplätze, Lifteinbauten,
 Zweckänderungen, Parkplätze über fünf, Silos, Treib-
 häuser und ähnliche Bauvorhaben,
 Bassins Fr. 200.--

- d) Reklamen, Zäune, Stützmauern, Kleintierställe,
 Parkplätze bis fünf, Cheminées und ähnliche
 Kleinbauten sowie Abbrüche Fr. 100.--

- e) Verlängerung von Baubewilligungen Fr. 100.--

- f) Gartenhäuser Fr. 100.--

- g) Vorentscheide Fr. 250.--
 wird bei Bauausführung angerechnet

- h) Baupublikationen, Geometer, Gutachten, Nachberech-
 nungen, Modelle, Fotomontagen
 nach Aufwand

²Für bewilligte, jedoch nicht ausgeführte Bauvorhaben werden die vollen Gebühren, für abgelehnte oder vor der Baubewilligung zurückgezogene Baugesuche lediglich 50 % der Gebühren erhoben.

³Die Baukommission ist berechtigt, die Gebühren alle fünf Jahre der Teuerung anzupassen.

⁴Die Gebühren werden mit der Eröffnung des Baugesuchentscheides fällig und sind innert 30 Tagen nach separater Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 3 Zu § 16 Abs. 2, 3 und 4 KBV

¹Die Zahl der Untergeschosse ist nicht begrenzt.

²Mit dem Zonenplan und dem Zonenreglement können die Geschosshöhe und/oder die Gebäudehöhe in der Industriezone begrenzt werden.

³In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird die Geschosshöhe mit dem Zonenplan festgelegt.

§ 4 Zu § 18 Abs. 1 und 5 KBV

Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen oder Teile davon geringere maximale Gebäudehöhen und maximale Firsthöhen festgelegt werden.

§ 5 Zu § 19 KBV

Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen oder Teile davon andere minimale Geschosshöhen bestimmt werden.

§ 6 Zu § 21 KBV

Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen oder Teile davon maximale Gebäudelängen festgelegt werden.

§ 7 Zu § 33 KBV

Die Gebiete mit geschlossener Bauweise sind mit dem Zonenplan oder mit einem Gestaltungsplan zu bestimmen.

§ 8 Zu § 35 Abs. 2 und 3 KBV

bauregle

¹Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann anstelle einer Ausnützungsziffer eine Ueberbauungsziffer als Maximalwert bestimmt werden.

²Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen oder Teile davon minimale Ueberbauungsziffern festgelegt werden.

§ 9 Zu § 36 Abs. 2 KBV

Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen oder Teile davon minimale Grünflächenziffern bestimmt werden.

§ 10 Zu § 37 Abs. 2 KBV

Mit dem Zonenreglement können für einzelne Zonen minimale und maximale Ausnützungsziffern festgelegt und dabei zwischen Neubaugebieten und Gebieten mit bestehenden Bauten differenziert werden. Wenn bei einem Gestaltungsplan anstelle einer Ausnützungsziffer eine Ueberbauungsziffer gilt, ist diese als Minimalziffer festzulegen.

§ 11 Zu § 39 Abs. 1 und 2 KBV

¹Ein Ausnützungsbonus wird nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gewährt. Die Höhe des Bonus wird im Rahmen des einzelnen Gestaltungsplanes bestimmt.

²Für An- und Umbauten kann ein Bonus von maximal 20 % gewährt werden.

§ 12 Zu § 41 Abs. 5 KBV

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes können weitergehende Vorschriften aufgestellt werden.

§ 13 Zu § 42 Abs. 2, 3 und 4 KBV

¹Mit einem speziellen Reglement können Vorschriften erlassen werden. Die davon betroffenen Gebiete sind im Zonenplan zu bezeichnen.

²Solange das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung nicht besteht, gelten die kantonalen Richtwerte.

³Wenn ein Bauherr die verlangten Abstellflächen nicht selber schaffen kann oder darf, so hat er sich an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum zu beteiligen oder wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzabgabe zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung.

§ 14 Zu § 49 Abs. 2 KBV

Diese Bestimmung gilt auch für Hauptverkehrsstrassen der Gemeinde gemäss Strassenkategorienplan.

§ 15 Zu § 66 Abs. 1 KBV

Es wird festgestellt, dass dieses Reglement auch auf den bestehenden rechtskräftigen Zonenplan Anwendung findet.

§ 16 Zu § 71 KBV

Diese Bestimmung gilt auch für das Baureglement der Gemeinde.

§ 17 Zu § 73 KBV

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Baureglement aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:
15.12.1992

Gemeindepräsident: Rudolf Scheurer

Gemeindeschreiber: Paul Cattin

Vom Regierungsrat genehmigt:
7. Juli 1993 (RRB Nr. 2352)

Gemäss § 2 Abs. 3 wurden die Gebühren von der Baukommission an der Sitzung vom 20. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 der Teuerung angepasst.